

Pressemitteilung 15.06.2021

Geplante Baumfällungen ohne Ausgleich BUND lehnt den Bebauungsplan-Entwurf „Schulweg“ in Ashausen ab

Der BUND lehnt den von der Gemeinde Stelle vorgelegten Bebauungsplanentwurf „Schulweg“ aus grundsätzlichen Bedenken ab, da er nach dem §13a des Baugesetzbuches aufgestellt werden soll. Durch die Regelungen des § 13a BauGB zum beschleunigten Verfahren für Maßnahmen der Innenentwicklung findet keine Umweltprüfung statt. Außerdem wird die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes ausgehebelt, da die zu erwartenden Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig gelten. Die Anwendung des § 13a führt zu einer krassen Ungleichbehandlung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Es ist in keiner Weise sachlich nachvollziehbar, wieso bauliche Maßnahmen wie Flächenversiegelungen auf Flächen im Außenbereich einen zwingenden Ausgleich erfordern, diese neue Wohnsiedlung am Schulweg aber keinen Ausgleich von erheblichen Baumfällungen und Versiegelungsmaßnahmen nach sich zieht.

Die Ablehnung des B-Planentwurfes ergibt sich für den BUND vor allem aus den erheblichen Eingriffen in den Gehölzbestand, für die, bedingt durch das §13a-Verfahren, keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Wenn man den Planentwurf vergleicht mit der Baumbewertung (s. Abb. nächste Seite) wird deutlich, dass nicht nur die gesamte Gehölzkulisse auf der Westseite sondern auch große Teile des „herausragenden“, „sehr wertvollen“ und „wertvollen“ Gehölzbestandes mitten im Plangebiet sowie am Schulweg gefällt werden sollen. Für rd. 50 Einzelbäume der Baumbewertung aus diesen Bewertungskategorien gibt es kein festgesetztes Erhaltungsgebot. Die Behauptung im Text (S. 7) *„Das natürliche Gelände und der in Teilen wertvolle Baumbestand soll überwiegend erhalten werden.“* ist daher extrem verharmlosend und steht im Gegensatz zu der tatsächlichen Planung. Außerdem sind im Bebauungsplan-Entwurf als potenzielle Ausgleichsmöglichkeit keine Pflanzgebote dargestellt und auch der Funktionsplan zeigt keine Neuanpflanzungen, die z.B. auf den Stellplatzflächen von Bedeutung wären.

Abb.: Vergleich B-Plan Festsetzungen zur Baumbewertung des Bestandes



Unabhängig von dem gewählten B-Planverfahren darf der Artenschutz nach dem BNatSchG nicht außer Betracht gelassen werden. Die Gehölzverluste lassen erhebliche Beeinträchtigungen vor allem der Vogel- und Fledermausfauna erwarten. Dies gilt insbesondere durch den bereits erfolgten gravierenden Eingriff in die Gehölzkulisse am benachbarten Ashäuser Mühlenbach, der in die Bewertung der Beeinträchtigungen mit einbezogen werden muss. Die Vorwegbewertung im Text: *„Durch eine Neubebauung wird in diesen Bereichen eine intensivere Nutzung erfolgen, für die an diesen Lebensraum gebundene Tiere wird aber nicht mit dem Verlust der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerechnet, da im räumlichen Zusammenhang größere Bereiche mit ähnlicher Ausstattung zur Verfügung stehen.“* ist daher stark anzuzweifeln und muss im Artenschutzgutachten unter Berücksichtigung der räumlichen Zusammenhänge erneut geprüft werden.

Da in den ausgelegten Planunterlagen noch keine spezielle Artenschutzprüfung enthalten ist, fordert der BUND außerdem eine entsprechende Ergänzung im weiteren Verfahren mit Bestandskartierungen und Folgeabschätzungen der Beeinträchtigungen für die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie für Amphibien.

Elisabeth Bischoff

Lothar Steffen

i.A. BUND-Regionalverband Elbe-Heide